

Amtliche Mitteilung

22.01.2024

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für die Bachelorstudiengänge

Film & Sound,

Fotografie,

Kommunikationsdesign,

Serious Games & Digital Knowledge und

Objekt- und Raumdesign

des Fachbereichs Design

an der Fachhochschule Dortmund

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign,
Serious Games & Digital Knowledge und Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 18. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 3a Studienbeginn und Regelstudienzeit	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen.....	7
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen.....	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 14 Widerspruchsverfahren	8
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 17 Betreuungsintensive Module	8
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 18 Schlüsselkompetenzen	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 20 Ziel und Form	9
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 24 Prüfungen von projektbezogenen Arbeiten.....	10
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate	10
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Bachelorarbeit	10
§ 28 Abschlussprojekt und Thesis.....	10
§ 29 Zulassung zum Abschlussprojekt und der Thesis	11
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung des Abschlussprojekts und der Thesis.....	11
§ 31 Abgabe des Abschlussprojekts und der Thesis.....	12
§ 32 Kolloquium	12
§ 33 Bewertung des Abschlussprojekts, der Thesis und des Kolloquiums	13
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	13
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung	13
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	13
§ 36 Zusatzmodule	14
§ 37 Bachelorurkunde	14
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 38 Datenschutz.....	14
§ 39 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen.....	14
Anlage 1	17
Spezifika für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign, Serious Games & Digital Knowledge.....	17
A. Bachelorstudiengang Film & Sound	17
B. Bachelorstudiengang Fotografie	20
C. Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign	21
D. Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign.....	22
E. Bachelorstudiengang Serious Games & Digital Knowledge	24
Anlage 2 Studienverlaufsplan Film & Sound:.....	25
a) Studienschwerpunkt Film:.....	25
b) Studienschwerpunkt Studienverlaufsplan Sound:.....	26
Anlage 3 Studienverlaufsplan Fotografie:.....	27

Anlage 4 Studienverlaufsplan Kommunikationsdesign:..... 28
Anlage 5 Studienverlaufsplan Objekt- und Raumdesign: 29
Anlage 6 Studienverlaufsplan Serious Games & Digital Knowledge:..... 30

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Bachelorstudiengänge
 - Film & Sound,
 - Fotografie,
 - Kommunikationsdesign,
 - Serious Games & Digital Knowledge und
 - Objekt- und Raumdesign

des Fachbereichs (FB) Design der Fachhochschule Dortmund.

Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

In hochschulübergreifenden Bachelorstudiengängen/-richtungen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die studiengangspezifischen Anlagen bestimmen die Module und die Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs.

- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge des FB Designs. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die FH Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Die Struktur des FB Design und seiner Studiengänge ergibt sich aus den **Anlagen 2 bis 5**. Die Spezifika für die einzelnen Studiengänge sind in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Das Bachelorstudium im FB Design wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit herangeführt werden. So lassen sich die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedingungen einer konkreten Aufgabenstellung anwenden und schon während des Studiums im Praxisbezug testen und reflektieren.
- (3) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung des Abschlussprojekts und der Thesis. Davon entfallen insgesamt 128 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Diese Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte fest. Es sollen 28 bis 32 ECTS-Leistungspunkte im Semester, summarisch pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (5) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich ggf. aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und werden mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Bei Modulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt sind, handelt es sich um Modulteilprüfungen. Näheres regeln die studiengangspezifischen **Anlagen 2 bis 5**. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Studienbeginn und Regelstudienzeit

[§§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen des FB Design kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für die Bachelorstudiengänge jeweils sieben Semester. Sie umfasst die Studiensemester einschließlich der Prüfungen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum). Näheres für die einzelnen Studiengänge regelt die **Anlage 1**;
 3. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Mindestens die Hälfte des Praktikums ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums ist Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit.
- (3) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet das Studienbüro oder die Studiengangsleitung. Das Studienbüro oder die Studiengangsleitung entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger der Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (4) Neben den Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist das Bestehen von studiengangspezifischen Eignungsprüfungen der fünf Studiengänge erforderlich. Bei gleichzeitig mehreren Bewerbungen für diese Studiengänge, ist jeweils der Nachweis der studiengangspezifischen Eignungsprüfung erforderlich. Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerber*innen durch einen vom Fachbereichsrat des FB Design bestellten Ausschuss in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge im FB Design der FH Dortmund. Diese Ordnung regelt auch, wie bei einem fachbereichsinternen Wechsel in einen anderen Bachelorstudiengang des FB Design eine studiengangspezifische Eignung für denjenigen Studiengang festgestellt wird, in den gewechselt werden soll.
- (5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der FB Design einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungen für alle Studiengänge/Studienschwerpunkte des FB Design durch.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. einem/einer Professor*in als Vorsitzende*r;
 2. einem/einer Professor*in als dessen/deren Stellvertreter*in;
 3. ein bis zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor*innen;
 4. einer/einem Angehörigen* der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten gemäß den **Anlagen 2 bis 5** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Diejenigen Modulteilprüfungen, die nicht benotet werden, sind in den **Anlagen 2 bis 5** gekennzeichnet. In diesen Fällen entspricht die Note der Modulprüfung derjenigen der benoteten Modulteilprüfungen.
- (2) Die Module Schlüsselkompetenzen I und II sind unbenotete Prüfungsleistungen und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche**

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 18 Schlüsselkompetenzen**

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Prüfungsleistungen können im Rahmen eines Auslandsstudiums im Umfang von maximal zwei Semestern (bis 60 ECTS-Leistungspunkte) erbracht werden. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Basis eines durch den Auslandsbeauftragten des Fachbereichs erstellten „learning agreement“ mit der beteiligten ausländischen Hochschule.
- (2) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Die studiengangspezifischen **Anlagen 2 bis 5** bestimmen die konkreten Namen der Module sowie die Inhalte und die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module.
- (2) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem der Bachelorstudiengänge des FB Design an der FH Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei bzw. zweimal einen vierten Prüfungsversuch (gemäß § 10 Absatz 3 RahmenPO) in dem gleichen oder in einem gleichwertigen Modul oder Teilmodul im gleichen, vergleichbaren Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der/die Kandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in den Studiengängen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 oder in Studiengängen, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen, endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungsdauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens vier Zeitstunden.
- (2) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Prüfungen von projektbezogenen Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

[zu § 25 RahmenPO]

- (1) Mündliche Prüfungen dürfen pro Kandidat*in maximal 45 Minuten dauern.
- (2) Im Übrigen findet § 25 RahmenPO Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Bachelorarbeit

§ 28 Abschlussprojekt und Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Das Abschlussprojekt ist eine künstlerisch-gestalterische oder künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Arbeit, in der die/der Studierende* die Fähigkeit zur selbstständigen, praktischen und theoretisch reflektierten Bearbeitung eines vollständigen Gestaltungsprozesses (bestehend aus Problemfindung und -beschreibung, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, Darstellung, Präsentation und Dokumentation) nachweisen soll.
- (2) Die Thesis beinhaltet den theoretisch reflektierten Teil des Abschlussprojekts und ist in schriftlicher Form unter den Aspekten Problemstellung, Idee, Methode, Alternativen, Konzeption, Innovation und ethische Gesamtbewertung durchzuführen.

Angaben zu den studiengangbezogenen Inhalten und Formen des Abschlussprojekts regelt die **Anlage 1**.

- (3) Die Thesis kann in deutscher oder nach Absprache mit dem/der Prüfer*in in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zum Abschlussprojekt und der Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zum Abschlussprojekt und der Thesis kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt,
 2. mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
 3. in dem Bachelorstudiengang Film & Sound die geforderten Leistungen im Wahlpflichtangebot der Vertiefungen I bis V erbracht hat,
 4. die in der **Anlage 1** gegebenenfalls festgelegten weiteren studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussprojekt und der Thesis muss fristgerecht zu den veröffentlichten Anmeldeterminen, in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn, dem/der Vorsitzenden* des Prüfungsausschusses vorliegen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - den Titel des Abschlussprojekts,
 - bei Filmen, medialen oder auditiven Arbeiten: die beabsichtigte Dauer des einzelnen Werkes,
 - die schriftliche Zustimmung der/des Lehrenden*, der/die das künstlerisch-gestalterische Projekt betreut,
 - die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll; bei einer Gruppenarbeit sind die anderen Gruppenmitglieder mit ihren spezifischen Arbeitsbereichen zu nennen,
 - die Angabe, ob der/die Kandidat*in bereits einen Versuch zur Bearbeitung eines Abschlussprojekts hatte,
 - die Angabe, ob der/die Kandidat*in mit der Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium einverstanden oder nicht einverstanden ist.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung des Abschlussprojekts und der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Das Thema oder Programm des Abschlussprojekts wird von dem/der betreuenden Prüfenden* in Absprache mit dem/der Kandidat*in bzw. der Gruppe formuliert. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.
- (2) Jede/r Kandidat*in (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zum Abschlussprojekt zu erarbeitende Thesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Thesis gewährleistet ist. Art und Umfang der zu erstellenden Thesis kann die

Anlage 1 regeln.

- (3) Mit der Genehmigung des Themas und/oder des Programms bestellt der Prüfungsausschuss die/den Lehrende*n, die/der das Thema betreuen und prüfen wird, zur/zum ersten Prüfenden* sowie einen weiteren Fachkompetenten, aber möglichst unabhängige/n Prüfende*n. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 5 die Bearbeitungsfrist fest.
- (4) Die Bearbeitungsdauer eines Abschlussprojekts beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die vorgegebene Bearbeitungsdauer eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern der/die Kandidat*in hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe des Abschlussprojekts und der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Das Abschlussprojekt ist fristgerecht in elektronischer Form (Speichermedium, Datentransfer, Upload) einzureichen. Die Thesis ist in elektronischer Form bei den beiden Prüfer*innen oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen. Die **Anlage 1** kann ergänzende Regelungen treffen.
Die Frist für die Einreichung des Abschlussprojekts und der Thesis ist gewahrt, wenn die Arbeit am letzten Tag der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Abschlussprojekt und die Thesis sind von zwei Lehrenden* eigenständig zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden* soll der/die Betreuer*in des Abschlussprojektes sowie der Thesis sein. Eine/einer der Prüfenden* muss Professor*in im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Abschlussprojekts erstellt werden. Die Kurzzusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher Sprache und in englischer Sprache zusammen mit dem Abschlussprojekt vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 20 bis 30 Minuten. Es ergänzt das Abschlussprojekt und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird der/die Kandidat*in zugelassen, wenn

1. die in § 29 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlussprojekt nachgewiesen sind;
 2. die Module MP 1 bis MP 26 und MP 29 abgeschlossen wurden;
 3. in dem Bachelorstudiengang Film & Sound die geforderten Leistungen im Wahlpflichtangebot der Vertiefungen I bis V erbracht hat,
 4. die Teilnahme von zwölf Ringvorlesungen der Semester 1. bis 7 (durch des/der Prüfer*in im Protokoll) nachgewiesen wurden,
 5. das Abschlussprojekt und die Thesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung des Abschlussprojekts, der Thesis und des Kolloquiums

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, das Abschlussprojekt, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und ggf. zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Abschlussprojekts, der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module und der Noten für das Abschlussprojekt, der Thesis und des Kolloquiums gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	50%
Abschlussprojekt.....	30%
Thesis	15%
Kolloquium.....	5%

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfung erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der Rahmen PO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Kandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 14. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 77 vom 19.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 12 vom 26.03.2018), am 31. August 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2024/25 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign am Fachbereich Design an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 in einem der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und

Raumdesign am Fachbereich Design an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2024 geltende Bachelor-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2024/25,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2025,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2025/26,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2026,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2026/27,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2027,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2027/28.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfänger*innen des Wintersemester 2024/25.
- (5) Studierende die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design bis zum 29. Februar 2028 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (7) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 13.12.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 17.01.2024.

Dortmund, den 18. Januar 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Spezifika für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign, Serious Games & Digital Knowledge

A. Bachelorstudiengang Film & Sound

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Bei Studienbewerber*innen mit der Qualifikation
 - Einer Hochschulreife oder Fachhochschulreife und zusätzlich einer abgeschlossenen einschlägigen betrieblichen Berufsausbildung;
 - Studienbewerber*innen mit einem einschlägigen abgeschlossenen Studium im angewandten Bereich Film oder Sound entfällt das Praktikum.
2. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis
 - der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Gestaltung mit Praxisanteil im Schwerpunkt audiovisuelle Medien;
 - der Fachhochschulreife an einem Berufskolleg mit einschlägiger Berufsausbildung (bspw. Mediengestalter*in Bild und Ton) erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 6 Wochen Dauer für den Schwerpunkt Film - in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für den Schwerpunkt Sound - in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
3. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen für den Schwerpunkt Film - in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für den Schwerpunkt Sound - in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
4. Das 6-wöchige Praktikum ist bis zur Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das 12-wöchige Praktikum ist mindestens zur Hälfte vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung des Abschlussprojekts erbracht sein.
5. Die nachfolgende Auflistung gibt Ihnen Hinweise, in welchen Bereichen Sie die einschlägige praktische Tätigkeit für den Studiengang Film & Sound absolvieren können:

Schwerpunkt Film:

(beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen in der Produktion und Postproduktion)

Rundfunk- und Fernsehanstalten,

Film-Studios,

Nachrichtenagenturen,

AV-Produktionen,

TV-Produktionen,

Multimediaproduktionen

oder

Schwerpunkt Sound:

(beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen in der Tontechnik/Tongestaltung)

Theater/Musicals,

Tonstudios/Synchronstudios,

Originalton-Teams,
Rundfunk- und Fernsehanstalten,
AV-Produktionen,
TV-Produktionen,
Multimediaproduktionen mit Tätigkeit für die Vertonung.

Zu § 28 (Abschlussprojekt und Thesis)

1. Als Abschlussprojekt wird ein fertiger Film, zu dem mindestens ein benennbares Gewerk selbständig konzipiert und ausgeführt wurde - im Schwerpunkt Sound alternativ auch eine auditive Arbeit - erwartet. Die Abschlussarbeit soll dem Arbeitsaufwand eines 15-minütigen szenischen Films entsprechen, darüber entscheidet der/die Betreuer*in. Zusätzlich zur eigenen gestalterischen Arbeit (Gewerk) soll eine schriftliche Thesis eigenständig verfasst werden. Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 20 bis 30 Minuten.
2. Die Thesis ist in der Regel die auf das Abschlussprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung von der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und umweltbezogenen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Sie beinhaltet folgende Kriterien:
 - a. Problemstellung (Fragestellung)
 - b. Darlegung der Idee
 - c. Darstellung der Methode, d.h. der Form und Strategie der Untersuchung (künstlerisch, wissenschaftlich, gestalterisch)
 - d. Vorausgehende Analysen oder Erhebungen, Lektüren, Konzepte, Voruntersuchungen
 - e. Alternativansätze bzw. Darstellung des Kontextes (andere Gestalter bzw. alternative, verworfene Ansätze/Thesen zeitgenössischer Gestalter etc.)
 - f. Konzeption (gestalterische, kommunikative, mediale Techniken)
 - g. Ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen Lösung (kreative Komponenten, Innovationen etc.) und Präsentationsform
 - h. Die Einordnung und Bewertung im ethisch/sozialen und kulturellen Kontext

Die Thesis genügt nach Gliederung und Technik vergleichsweise wissenschaftlichen Ansprüchen in Form eines wissenschaftlichen Aufsatzes bzw. erörternden Essays:

1. Titel
2. Impressum (Name, Studienrichtung, Semester, Matrikel-Nr., eventuell Angaben zum Druck etc.)
3. Abstrakt (Zusammenfassung)
4. Inhaltsverzeichnis
5. Motto / Intention / Thema
6. Textteile (nach Kapiteln oder direkt auf die Kriterien a.- h. bezogenen Abschnitten)
7. Bildteil (kann im Text integriert sein)

8. Fazit
9. Literaturverzeichnis mit allen Quellen
10. Bildverzeichnis (Bildquellen)
11. Rechtlicher Hinweis auf die Eigenständigkeit der Arbeit

Daraus ergibt sich eine Vorgabe von mindestens 30 Seiten in typografisch angemessener Form.

B. Bachelorstudiengang Fotografie

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem professionellen Sektor der Fotografie bzw. des Fotodesigns (etwa Fotostudio, Auftrags-, Pressefotografie, Medien, Multimedia/Hypermedia, Bildagentur, Werbeagentur, Fotoarchiv, Fotosammlung, kuratorische Tätigkeit, Museum) nachweisen. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung im fotografischen oder der Fotografie angrenzenden Bereich oder durch ein absolviertes halbjähriges einschlägiges oder einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 7 (Prüfer*innen, Beisitzer*innen)

Der/die Kandidat*in kann für das Abschlussprojekt und auch für die Modulprüfungen eine/einen Prüfenden* vorschlagen.

C. Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem dem Gestaltungssektor des Kommunikationsdesigns nahen Bereich, wie z.B. Werbeagentur, Grafikdesignbüro, Büro für Gestaltung, Druckerei, Fotostudio, Museum, Galerie, Rundfunk- und Fernsehanstalt, Grafischer Betrieb, nachweisen. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung (künstlerisch-gestalterisch) oder durch ein im künstlerisch-gestalterischen Bereich absolviertes halbjähriges einschlägiges oder ein einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 28 (Abschlussprojekt und Thesis)

Der abschließende Teil der Bachelorprüfung beinhaltet ein Abschlussprojekt, das eine praktische Gestaltungsarbeit in den Anwendungsbereichen des Kommunikationsdesigns sein soll, sowie eine Thesis. Dabei ist die Thesis in der Regel eine auf das Abschlussprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und umweltbezogenen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Das Abschlussprojekt kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein. Umfang und Gestaltung der Thesis werden von dem/der Betreuer*in des Abschlussprojekts in Absprache mit dem/der Kandidat*in bestimmt.

D. Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem dem Gestaltungssektor des Objekt- und Raumdesigns nahen Bereich ableisten, z.B. Museum, Filmset, Theater, Architekturbüro, Designagenturen mit den Tätigkeitsfeldern Grafik, Produktdesign, Messe- und Expodesign, Möbeldesign, sowie handwerklichen Betrieben, die in diesen Tätigkeitsfeldern arbeiten. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung (künstlerisch-gestalterisch) oder durch ein im künstlerisch-gestalterischen Bereich absolviertes halbjähriges einschlägiges oder ein einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 28 (Abschlussprojekt und Thesis)

1. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung beinhaltet ein Abschlussprojekt, das eine Gestaltungsarbeit in den Anwendungsbereichen des Objekt- und Raumdesign sein soll sowie eine Thesis. Dabei ist die Thesis in der Regel eine auf das Abschlussprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und konzeptionellen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Das Abschlussprojekt kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein. Umfang und Gestaltung der Thesis werden von dem/der Betreuer*in des Abschlussprojekts in Absprache mit dem/der Kandidat*in bestimmt.
2. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung setzt sich insgesamt aus dem Abschlussprojekt, der Thesis, dem Kolloquium und einem begleitenden Seminar zusammen.
3. Die Thesis folgt nach Gliederung und Technik dem wissenschaftlichen Aufsatz bzw. erörterndem Essay:
 1. Titel,
 2. Impressum (Name, Studienrichtung, Semester, Matrikel-Nr., eventuell Angaben zum Druck etc.),
 3. Abstrakt (Zusammenfassung),
 4. Inhaltsverzeichnis,
 5. Motto / Intention / Thema,
 6. Textteile (nach Kapiteln oder direkt auf die Kriterien a.- h. bezogenen Abschnitten),
 7. Bildteil (kann im Text integriert sein),
 8. Fazit,
 9. Literaturverzeichnis mit allen Quellen,
 10. Bildverzeichnis (Bildquellen) und
 11. Rechtlicher Hinweis auf die Eigenständigkeit der Arbeit.

Zum Studienverlaufsplan

I. Module und Prüfungszugang

Die Gestaltungsprojekte I - IV (Module 10, 15, 19, 23) werden in folgenden Gestaltungsfeldern angeboten:

1. Objektdesign,
2. Raumdesign,
3. Szenografie und
4. Künstlerische Strategien.

Diese vier Gestaltungsfelder werden als Wahllangebot semesterübergreifend angeboten.

Die Studierenden im Studiengang Objekt- und Raumdesign (ORD) müssen drei der vier angebotenen Gestaltungsfelder absolvieren.

II. Belegfreiheit

Im Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign können die erworbenen Modulprüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Design mit gleicher ECTS-Leistungspunkteanzahl anerkannt werden.

E. Bachelorstudiengang Serious Games & Digital Knowledge

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.

2. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 6 Wochen Dauer in einem dem Gestaltungssektor des *Serious Games & Digital Knowledge* nahen Bereich ableisten, z.B. in Berufsfeldern der digitalen Erziehung und Bildung, Game Design, sowie verwandten Feldern wie eSports und Virtual-/Augmented-Reality-Anwendungen, in Redaktionen, Verlagen und Bildungseinrichtungen.

Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung (künstlerisch-gestalterisch oder im IT-Bereich oder in der Games-Branche) oder durch ein im künstlerisch-gestalterischen oder im IT-Bereich oder in der Games-Branche absolviertes, halbjähriges einschlägiges oder ein einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 28 (Abschlussprojekt und Thesis)

Der abschließende Teil der Bachelorprüfung beinhaltet ein Abschlussprojekt, das eine Gestaltungsarbeit in den Anwendungsbereichen des Serious Games & Digital Knowledge sein soll, sowie eine Thesis. Dabei ist die Thesis in der Regel eine auf das Abschlussprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und konzeptionellen, programmiertechnischen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Das Abschlussprojekt kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein. Umfang und Gestaltung der Thesis werden von dem/der Betreuer*in des Abschlussprojekts in Absprache mit dem/der Kandidat*in bestimmt.

Anlage 2 Studienverlaufsplan Film & Sound:

a) Studienschwerpunkt Film:

Studienverlaufsplan Film im BA Film & Sound | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1F MP S 10 LP 6 SWS Grundlagen Film	2F MP TN S 8 LP 6 SWS Kamera und Licht I / Filmproduktion Kamera und Licht 4 SWS Filmproduktion Grundlagen 2 SWS	3FS MP SV 6 LP 4 SWS Digitale Postproduktion Workflow Tontechnik	4FS MP SV 4 LP 4 SWS Montage Theorie	F: Film FS: Film & Sound
	2 32 LP 24 SWS	5FS MP TN S 10 LP 6 SWS Filmische Miniaturen Filmische Miniaturen 4 SWS Wahlangebot Vertiefung I 2 SWS	6F MP TN S 8 LP 6 SWS Kamera und Licht II / Videotechnik Theorie Kamera und Licht 4 SWS Videotechnik Theorie 2 SWS	7F MP S 6 LP 4 SWS Schauspielführung	8W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I Design 2 SWS Kunst 2 SWS Medien 2 SWS
3 32 LP 22 SWS	10FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film I Filmprojekt szenisch/ dokumentarisch/ KIU Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung II 2 SWS	11F MP TN S 8 LP 6 SWS Dramaturgie I Drehbuch / visuelle Dramaturgie Dramaturgie 4 SWS Wahlangebot Vertiefung II 2 SWS	12ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I Setbau / ORD Titeldesign / KD Motion Graphics / KD	13W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II Kontextualisierung Audio - visuelle Analyse	14SK MP PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II Wissenschaftliches Schreiben WS / SS
	4 28 LP 20 SWS	15FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film II Filmprojekt szenisch/ dokumentarisch/ KIU Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung III 2 SWS	16F MP TN S 8 LP 6 SWS Dramaturgie II Drehbuch / visuelle Dramaturgie Dramaturgie 4 SWS Wahlangebot Vertiefung III 2 SWS	17IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I Studiengangsübergreifende Projektarbeit	18SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III WS / SS Ökonomie 2 SWS Recht 2 SWS
5 30 LP 20 SWS	19FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film III Filmprojekt szenisch / dokumentarisch Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung IV 2 SWS	20F MP TN S 8 LP 6 SWS Expanded Media I Projekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung IV 2 SWS	21IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II Studiengangsübergreifende Projektarbeit	22W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III Reflexion Filmanalyse / Filmgeschichte	
	6 30 LP 20 SWS	23FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film IV Filmprojekt szenisch / dokumentarisch Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung V 2 SWS	24F MP TN S 8 LP 6 SWS Expanded Media II Projekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung V 2 SWS	25ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II Freiwahl KD, Fotografie, Sound, ORD	26W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV Wissenschaftliche Diskursivierung
7 30 LP 2 SWS	27BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Abschlussbetreuung Recherche / Analyse / Konzeption / Projektplanung / Organisation / Produktion 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP		29SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung WS / SS	

b) Studienschwerpunkt Studienverlaufsplan Sound:

Studienverlaufsplan Sound im BA Film & Sound | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1 S MP TN S 10 LP 6 SWS Schule des Hörens / Hörspiel <i>Schule des Hörens</i> 4 SWS <i>Hörspiel</i> 2 SWS	2 S MP TN S 8 LP 6 SWS Filmsound Grundlagen <i>Filmsound Grundlagen</i> 4 SWS <i>Akustik</i> 2 SWS	3 FS MP SV 6 LP 4 SWS Digitale Postproduktion <i>Workflow</i> <i>Tontechnik</i>	4 FS MP SV 4 LP 4 SWS Montage Theorie	S: Sound FS: Film & Sound
	2 32 LP 24 SWS	5 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Filmische Miniaturen <i>Filmische Miniaturen</i> 4 SWS <i>Szenischer O - Ton</i> 2 SWS	6 S MP TN S 8 LP 6 SWS Akustische Kunst / Höranalyse <i>Akustische Kunst</i> 4 SWS <i>Höranalyse</i> 2 SWS	7 S MP S 6 LP 4 SWS Aufnahmeregie / Sprachregie	8 W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I <i>Design</i> 2 SWS <i>Kunst</i> 2 SWS <i>Medien</i> 2 SWS
3 32 LP 22 SWS	10 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film I <i>Filmprojekt</i> <i>(szenisch, dokumentarisch, KIU)</i> <i>Filmprojekt</i> 4 SWS <i>Wahlangebot Vertiefung II (FS)</i> 2 SWS	11 S MP TN S 8 LP 6 SWS Soundediting / FX / Dokumentarischer O - Ton <i>Soundediting / FX</i> 4 SWS <i>Wahlangebot Vertiefung II (FS)</i> 2 SWS	12 ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I <i>Stilkunde / ORD</i> <i>Erzähltechniken:</i> <i>linear, nonlinear, transmedial / Foto</i> <i>Interaction Design / KD</i>	13 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II <i>Kontextualisierung</i> <i>Audio - visuelle Analyse</i>	14 SK MP PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II <i>Wissenschaftliches Schreiben</i>
4 28 LP 20 SWS	15 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film II <i>Filmprojekt</i> <i>(szenisch, dokumentarisch, KIU)</i> <i>Filmprojekt</i> 4 SWS <i>Wahlangebot Vertiefung III (FS)</i> 2 SWS	16 S MP S 8 LP 6 SWS Klangsynthese / Live Elektronik <i>Klangsynthese</i> <i>Live Elektronik</i> <i>Angebot des ICEM an der FudK</i>	17 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I <i>Studiengangsübergreifende Projektarbeit</i>	18 SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III <i>Ökonomie</i> 2 SWS <i>Recht</i> 2 SWS	
5 30 LP 20 SWS	19 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film III <i>Filmprojekt</i> <i>(szenisch, dokumentarisch)</i> <i>Filmprojekt</i> 4 SWS <i>Wahlangebot Vertiefung IV</i> 2 SWS	20 S MP TN S 8 LP 6 SWS Immersives audiovisuelles Projekt <i>in Kooperation mit ICEM FudK</i> <i>Immersives audiovisuelles Projekt</i> 4 SWS <i>Wahlangebot Vertiefung IV</i> 2 SWS	21 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II <i>Studiengangsübergreifende Projektarbeit</i>	22 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III <i>Reflexion</i> <i>Filmanalyse / Filmgeschichte</i>	
6 30 LP 20 SWS	23 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film IV <i>Filmprojekt</i> <i>(szenisch, dokumentarisch)</i> <i>Filmprojekt</i> 4 SWS <i>Wahlangebot Vertiefung V</i> 2 SWS	24 S MP S 8 LP 6 SWS Musikgeschichte Medientheorie <i>Musikgeschichte Medientheorie</i> <i>Geschichte der elektronischen Musik</i> <i>Angebot des ICEM an der FudK</i>	25 ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II <i>Freiwahl</i> <i>KD, Fotografie, Sound, ORD</i>	26 W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV <i>Wissenschaftliche Diskursivierung</i>	
7 30 LP 2 SWS	27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung <i>Abschlussbetreuung</i> <i>Recherche / Analyse / Konzeption /</i> <i>Projektplanung / Organisation / Produktion</i> <i>12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7</i>	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit <i>Projekt</i> 6 LP <i>Thesis</i> 4 LP <i>Kolloquium</i> 2 LP		29 SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV <i>Existenzgründung</i>	

Anlage 3 Studienverlaufsplan Fotografie:

Studienverlaufsplan BA Fotografie | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie I Grundlagen fotografischer Bildgestaltung Bildanalyse / Bildkritik Stilgeschichte der Fotografie	2 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Strategien in der Fotografie I Grundlagen der Bildgestaltung Komposition / Experiment	3 FOTO 2 MTP SV 6 LP 4 SWS Fototechnik I Fototechnik in der Theorie 2 SWS Fototechnik Übungen 2 SWS	4 FOTO 2 MTP S 4 LP 4 SWS Fototechnik II Analoge Praxis 2 SWS Digitale Praxis I 2 SWS
	2 32 LP 24 SWS	5 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie II Vertiefung fotografischer Bildgestaltung Bildanalyse / Bildkritik Stilgeschichte der Fotografie	6 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Strategien in der Fotografie II Fotografie im Kontext: Grundlagen Montage, Präsentation	7 FOTO 2 MTP S 6 LP 4 SWS Fototechnik III Lichtführung 2 SWS Digitale Praxis II 2 SWS
3 32 LP 22 SWS		10 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie III Dokument - Inszenierung	11 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Mediale Strategien in der Fotografie III Erzähltechniken: linear / nonlinear / transmedial Hypertext	12 ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I Grundlagen Typografie / Layout oder Grundlagen Film
	4 28 LP 20 SWS	15 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie IV Dokumentation, Journalismus, Kunst, Werbung	16 FOTC 2 MTP S 9 LP 6 SWS Bildredaktion I - Recherche Grundlagen Bildredaktion 4 SWS Fachspezifische Techniken 2 SWS	17 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I Studiengangübergreifende Projektarbeit
5 30 LP 20 SWS		19 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Konzeption und Entwurf I Methoden und Kampagnen: Recherche, Analyse, Konzeption, Realisation	20 FOTC 2 MTP S 9 LP 6 SWS Bildredaktion II - Kuratation Bild im Kontext 4 SWS Fachspezifische Techniken 2 SWS	21 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II Studiengangübergreifende Projektarbeit
	6 30 LP 20 SWS	23 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Konzeption und Entwurf II Fotografisches / zeitbasiertes Projekt mit Publikations - oder Ausstellungskonzeption, Projektdokumentation	24 FOTC 2 MTP S 9 LP 6 SWS Profilierung / Branding Profilbildung, Portfolio, Internet 4 SWS Fachspezifische Techniken 2 SWS	25 ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II Freiwahl KD, Film, Sound, ORD
7 30 LP 2 SWS		27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Recherche / Analyse / Konzeption / Projektplanung / Organisation / Produktion	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP	29 SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung
	12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7			

Anlage 4 Studienverlaufsplan Kommunikationsdesign:

Studienverlaufsplan BA Kommunikationsdesign | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1 KD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagen der Gestaltung	2 KD MP S 9 LP 6 SWS Entwurfs- und Darstellungstechniken I <i>Gruppe A: digital</i> <i>Gruppe B: analog</i>	3 KD MP S 6 LP 4 SWS Typografische Grundlagen	4 KD MP S 4 LP 4 SWS Zeichnerische Darstellung
	2 32 LP 24 SWS	5 KD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagenprojekt <i>Buch- und Editorialdesign</i> <i>Corporate Design + Communication</i> <i>Bildkonzepte</i> <i>Interaction Design</i>	6 KD MP S 9 LP 6 SWS Entwurfs- und Darstellungstechniken II <i>Gruppe A: analog</i> <i>Gruppe B: digital</i>	7 KD MP S 6 LP 4 SWS Schrift, Bild, Typografie, Layout
3 32 LP 22 SWS	10 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt I (Basic) <i>Buch- und Editorialdesign</i> <i>Corporate Design + Communication</i> <i>Bildkonzepte</i> <i>Interaction Design</i>	11 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte I <i>Schriftgestaltung</i> <i>Textgestaltung</i> <i>Bildgestaltung</i> <i>Produktion</i>	12 ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I <i>Freiwahl</i> <i>ORD, Film, Sound, Fotografie</i>	13 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II <i>Kontextualisierung</i>
	4 28 LP 20 SWS	15 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt II (Advanced) <i>Buch- und Editorialdesign</i> <i>Corporate Design + Communication</i> <i>Bildkonzepte</i> <i>Interaction Design</i>	16 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte II <i>Schriftgestaltung</i> <i>Textgestaltung</i> <i>Bildgestaltung</i> <i>Produktion</i>	17 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I <i>Studiengangsübergreifende Projektarbeit</i>
5 30 LP 20 SWS	19 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt III (Complex) <i>Buch- und Editorialdesign</i> <i>Corporate Design + Communication</i> <i>Bildkonzepte</i> <i>Interaction Design</i>	20 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte III <i>Schriftgestaltung</i> <i>Textgestaltung</i> <i>Bildgestaltung</i> <i>Produktion</i>	21 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II <i>Studiengangsübergreifende Projektarbeit</i>	18 SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III <i>Ökonomie</i> 2 SWS <i>Recht</i> 2 SWS
	6 30 LP 20 SWS	23 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt IV (Extensive) <i>Buch- und Editorialdesign</i> <i>Corporate Design + Communication</i> <i>Bildkonzepte</i> <i>Interaction Design</i>	24 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte IV <i>Schriftgestaltung</i> <i>Textgestaltung</i> <i>Bildgestaltung</i> <i>Produktion</i>	25 ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II <i>Freiwahl</i> <i>ORD, Film, Sound, Fotografie</i>
7 30 LP 2 SWS		27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung <i>Abschlussbetreuung</i> <i>Recherche / Analyse / Konzeption /</i> <i>Projektplanung / Organisation / Produktion</i> 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit <i>Projekt</i> 6 LP <i>Thesis</i> 4 LP <i>Kolloquium</i> 2 LP	26 W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV <i>Wissenschaftliche Diskursivierung</i>

Anlage 5 Studienverlaufsplan Objekt- und Raumdesign:

Studienverlaufsplan BA Objekt- und Raumdesign | Fachbereich Design | FH Dortmund

1	1 ORD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagen der Gestaltung I Gruppe A: Plastisches Gestalten Gruppe B: Entwurfsgrundlagen Raum	2 ORD MP S 9 LP 6 SWS Darstellungstechnik 3D I Gruppe A: Modellbau Gruppe B: CAD	3 ORD MP SV 6 LP 4 SWS Stilkunde	4 ORD MP S 4 LP 4 SWS Zeichnerische Darstellung
	28 LP 20 SWS			
2	5 ORD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagen der Gestaltung II Gruppe A: Entwurfsgrundlagen Raum Gruppe B: Plastisches Gestalten	6 ORD MP S 9 LP 6 SWS Darstellungstechnik 3D II Gruppe A: CAD Gruppe B: Modellbau	7 ORD MP S 6 LP 4 SWS DTP	8 W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I Design 2 SWS Kunst 2 SWS Medien 2 SWS
	32 LP 24 SWS			9 SK MP TN PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz I Präsentation Rhetorik Studienstandsgespräche (TN)
3	10 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt I Objektdesign Konzeption und Entwurf 4 SWS Projektbegleitung 2 SWS	11 ORD MP S 9 LP 6 SWS Lichtgestaltung	12 ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I Typografie / Layout	13 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II Kontextualisierung
	32 LP 22 SWS			14 SK MP PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II Wissenschaftliches Schreiben
4	15 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt II Raumdesign Konzeption und Entwurf 4 SWS Projektbegleitung 2 SWS	16 ORD MP S 9 LP 6 SWS Digitaler Raum K + E 4 SWS Projektbegleitung 2 SWS	17 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I Studiengangsübergreifende Projektarbeit	18 SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III Ökonomie 2 SWS Recht 2 SWS
	28 LP 20 SWS			
5	19 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt III Szenografie Konzeption und Entwurf 4 SWS Projektbegleitung 2 SWS	20 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Objektrealisation Übung 2 SWS Planung / Umsetzung 4 SWS	21 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II Setdesign Freie Projekte	22 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III Reflexion
	30 LP 20 SWS			
6	23 ORD MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt IV Künstlerische Strategien Konzeption und Entwurf 4 SWS Projektbegleitung 2 SWS	24 ORD MTP S 9 LP 6 SWS Ecodesign Projekt 4 SWS Theoretische Begleitung 2 SWS	25 ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II Freiwahl Grafik, Film, Sound, Fotografie	26 W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV Wissenschaftliche Diskursivierung
	30 LP 20 SWS			
7	27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Abschlussbetreuung 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP		29 SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung
	30 LP 2 SWS			

Anlage 6 Studienverlaufsplan Serious Games & Digital Knowledge:

Studienverlaufsplan BA »Serious Games & Digital Knowledge« | FH Dortmund

Stand 06.12.2023

1 30 LP 22 SWS	1 GAME MP S 9 LP 6 SWS Game Design I GD Fundamentals & Game Mechanics	2 GAME MP S 9 LP 6 SWS Concept Art I Design Foundations / 2D	3 GAME MP SV 5 LP 4 SWS Technik I Introduction in Computer Science	4 GAME MP SV 5 LP 4 SWS Technik II Programming Fundamentals	5 SK W MP SV 2 LP 2 SWS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten english
2 30 LP 24 SWS	6 GAME MP S 9 LP 6 SWS Interaction Design & User Experience Human-Centred Design	7 GAME MP S 8 LP 6 SWS Concept Art II Design Foundations / 3D	8 GAME MP SV 5 LP 4 SWS Technik III Computer Architectures and Graphics	9 W 3 MTP SV 6 LP 6 SWS Wissenschaft I Medienpädagogik I 2 SWS Game Studies I 2 SWS Designtheorie 2 SWS	10 SK W MP SV 2 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz I ABWL english Studienstandgespräche (TN)
3 30 LP 22 SWS	11 GAME MP S 8 LP 6 SWS Game Design II Storytelling, Serious Games, Game-Based Learning	12 GAME 2 MTP S 8 LP 6 SWS Game Development I Back-End & Netco., Mobile Games (2P) 4 SWS Software Engineering (1P) 2 SWS	13 ZK MP PS 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I / Game Development II (I) Game Programming	14 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II Game Studies II 2 SWS Medienpädagogik II 2 SWS	15 SK W MP PS 2 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II Entrepreneurship deutsch / english
4 30 LP 20 SWS	16 GAME MP S 9 LP 6 SWS Game Design III Advanced Game Mechanics	17 GAME 2 MTP S 9 LP 6 SWS Game Development III (I) Game Project 2 SWS AI / Deep Learning in Game Programming 4 SWS	18 ZK MP PS 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II / Game Development IV (I) Game Engines, Coding & Prototyping	19 SK 2 MTP PS 6 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III deutsch / english Projektmanagement 2 SWS Medienrecht / Urheberrecht 2 SWS	
5 30 LP 20 SWS	20 GAME MP S 9 LP 6 SWS Game Design IV Game Art Character Design Animation	21 GAME 2 MTP S 9 LP 6 SWS Game Development V (I) Game Project 2 SWS Multimodal UIs / AR & VR Technology 4 SWS	22 IDP MP PS 6 LP 4 SWS IDP I Studiengangübergreifende Projektarbeit Game Project	23 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III Game Studies III 2 SWS Medienpädagogik III 2 SWS	
6 30 LP 20 SWS	24 GAME MP S 9 LP 6 SWS Game Design V Game Art World Design Assets & Items	25 GAME MP S 9 LP 6 SWS Game Project Serious Games Project 4 SWS Case Studies 2 SWS	26 IDP MP PS 6 LP 4 SWS IDP II Studiengangübergreifende Projektarbeit Game Project	27 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV Medienpädagogik IV 2 SWS Game Studies IV 2 SWS	
7 30 LP 2 SWS	28 BA MP BA 12 LP BA Projektbegleitung Recherche / Analyse / Konzeption / Projektplanung / Organisation / Produktion mindestens 12 Ringvorlesungen aus Semester 1 - 7	29 BA BA BA 12 LP BA -Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP		30 SK W MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung deutsch / english	